



Geschäftsbedingungen

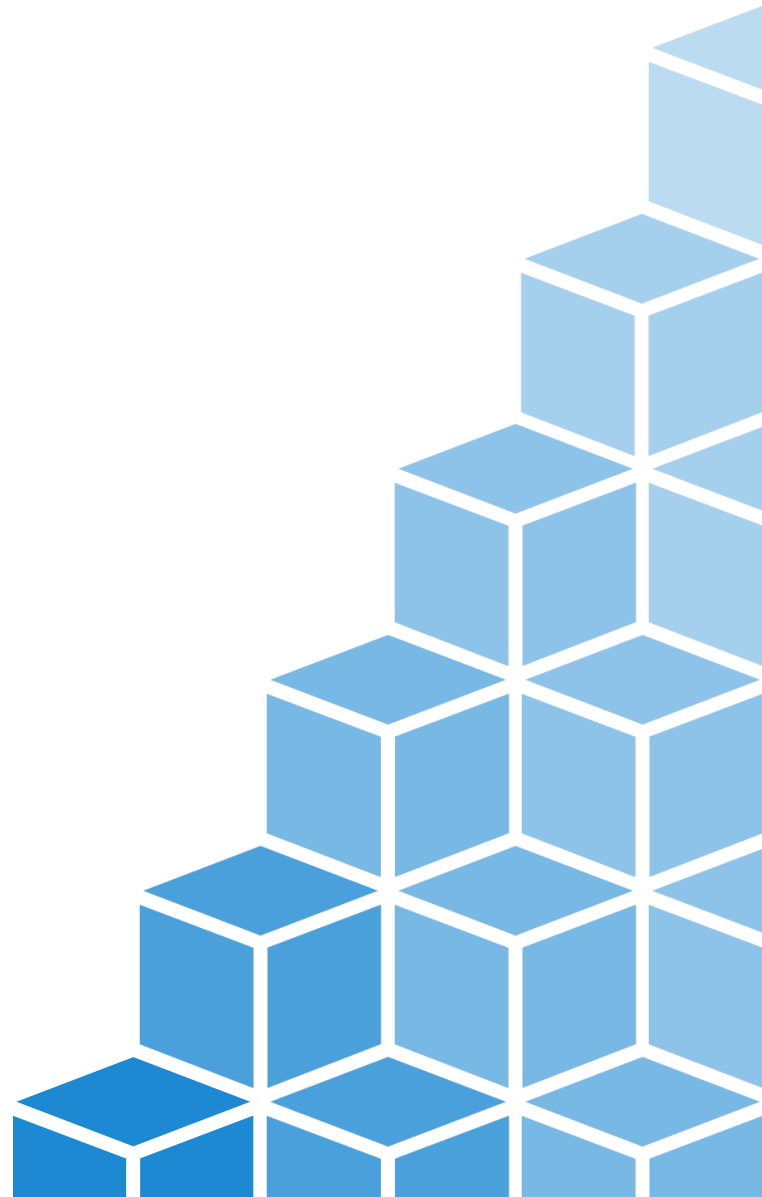
Allgemeine Geschäftsbedingungen

Software-Wartung

Outsourcing

mySORBA Cloud

Lizenzbestimmungen



Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 1.1.2024)

Die SORBA EDV AG und die SORBA INFORMATIQUE SA, im Folgenden SORBA genannt, verkaufen dem KUNDEN Lizenz-Software, Outsourcing-Leistungen, Hardware (nachstehend «Produkte» genannt), sowie Dienstleistungen.

1. Die Leistungserbringung bzw. Lieferung erfolgt unter Vorbehalt allfälliger Verzögerungen, durch Umstände, die zurzeit der Auftragserteilung bzw. Vertragsunterzeichnung nicht bekannt waren oder sonst von SORBA nicht beeinflusst werden können, auf das im Vertrag approximativ genannte Datum und an den dort angegebenen Erbringungs- bzw. Standort.
2. An der im Vertrag aufgeführten Lizenz-Software gewährt SORBA dem KUNDEN eine nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Lizenz zum Gebrauch dieser Software auf einer Hardware-Konfiguration. Zusätzlich gelten die Lizenzbedingungen des Lizenzgebers, wenn SORBA selbst Lizenznehmer ist. Die Eigentums- und Urheberrechte stehen ausschliesslich SORBA, respektive dem Lizenzgeber zu. Der KUNDE verpflichtet sich, diese Software Dritten nicht zugänglich zu machen.
3. Gebrauch und Kontrolle der Software und Produkte sind Sache des KUNDEN und erfolgen unter seiner Verantwortung. Insbesondere ist er verantwortlich für die Sicherung der Daten und Programme (sofern nicht anders vereinbart).
4. Der KUNDE verpflichtet sich, Rechnungen innert 20 Tagen nach dem Datum der Rechnungsstellung rein netto zu bezahlen (sofern nicht anders vereinbart). Rechnungen, die innerhalb der Zahlungsfrist nicht schriftlich beanstandet werden, gelten als anerkannt.
5. Im Falle eines Zahlungsverzuges, Konkurses oder einer Nachlassstundung steht SORBA das Recht zu, die ihr aus dem Vertrag obliegenden Leistungen solange nicht auszuführen, bis ihre Forderungen beglichen sind.
6. SORBA leistet für die Produkte ab Lieferdatum während der im Vertrag angegebenen Zeitdauer folgende Garantien:
Hardware: Depot Garantie gemäss den Konditionen des Herstellers.
Software, wenn SORBA selbst Lizenznehmer ist: gemäss Konditionen des Lizenzgebers.
7. Gewährleistung bei von SORBA hergestellter Software: SORBA erbringt Leistungen zur Behebung von Mängeln, welche der KUNDE innert 3 Monaten nach der Installation der Software meldet. Weitere Gewährleistungen können mit einem Software-Wartungsvertrag vereinbart werden. Der KUNDE muss Mängel sofort der SORBA schriftlich und dokumentiert anzeigen, so dass diese auf dem System reproduzierbar sind. Der KUNDE muss für deren Behebung im zumutbaren Rahmen kostenlos mitwirken.

Der KUNDE hat zunächst ausschliesslich ein Recht auf Nachbesserung.

Als Mangelbehebung gilt die Abgabe einer korrigierten Version oder das Aufzeigen einer Ausweidlösung zur Umgehung oder Unterdrückung des Fehlers.

8. SORBA haftet nur für den Ersatz des von ihr verschuldeten und vom KUNDEN nachgewiesenen, unmittelbaren Personen- und Sachschaden, bis zu einem maximalen Betrag von 50 % der vereinbarten jährlichen Vergütung des Vertrages. Für reine Vermögensschäden ist der Schadenersatz auf maximal CHF 20'000.- pro Schadenereignis begrenzt. Für einen darüber hinausgehenden Schaden übernimmt SORBA keine Haftung.

Eine Haftung für von SORBA nicht zu vertretende Mängel und Störungen wird ausgeschlossen.

Jede Haftung aus der Nutzung der lizenzierten Softwaremodule, für die damit erzielten Resultate und für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen des KUNDEN oder Ansprüche Dritter wird ausgeschlossen.

Für den Inhalt der mit der Software erstellten Dokumente und Datenexporte ist der KUNDE verantwortlich. Insbesondere die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen liegen im Verantwortungsbereich des KUNDEN.

Für das Einrichten der Programme, insbesondere Lohnbuchhaltung und Finanzbuchhaltung, stellt SORBA Einrichtungsvorlagen kostenlos zur Verfügung. Auf Wunsch händigt SORBA bei der Installation eine Dokumentation dieser Vorlage aus. Da sich jedoch gesetzliche Vorgaben ändern können, bzw. die Gegebenheiten des KUNDEN abweichend sind,



müssen die Inhalte der vorgeschlagenen Einrichtungen vom KUNDEN sorgfältig überprüft werden.

Insbesondere übernimmt die SORBA in folgenden Fällen keine Haftung:

- Schäden infolge auftretender Fehler in der Telekommunikation zwischen dem KUNDEN und SORBA.
- Schäden infolge mangelnder oder komplettausfallender Stromzufuhr beim KUNDEN und/oder SORBA.
- Schäden, welche durch fehlerhafte Bedienung durch den KUNDEN, einschliesslich falschem Programmeinsatz verursacht werden.
- Sachschäden sowie Schäden, die auf die physische Beeinträchtigung einer Sache zurückzuführen sind.
- Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass keine oder nicht dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmassnahmen gegen den Eingriff unbefugter Dritter oder die Schädigung von Computersystemen durch Computerviren getroffen wurden.
- Schäden, die auf mangelnder Verfügbarkeit und systembedingte Kapazitätsengpässe auf Seiten des KUNDEN zurückzuführen sind.
- Schäden aus Datenverlust.
- Schäden von Betriebsunterbrüchen als Folge höherer Gewalt (inkl. Cyberangriff).
- Schäden bei Ausfall von Drittprodukten oder Drittanbietern

Aus der mündlichen Beratung und Auskunft entstehen keinerlei Haftungsansprüche oder Schadenersatzforderungen irgendwelcher Art; diese gelten als in gesetzlich möglichem Umfang als ausgeschlossen.

Die Lizenzierung von Daten, von denen die Urheber Verbände (bspw. SBV oder CRB) oder andere Anbieter sind, erfolgt in Form eines Datenvertrags zwischen dem KUNDEN und dem betreffenden Anbieter. Die Aufbereitung der Daten wird über SORBA abgewickelt. SORBA haftet nicht für die Richtigkeit der Daten (bspw. Informationsangaben und Preise). Die Richtigkeit der Daten muss vom KUNDEN überprüft werden. Beanstandungen über die Richtigkeit der Daten müssen gestützt auf den Datenvertrag beim betroffenen Anbieter (Vertragspartner) geltend gemacht werden.

Für Personen- und Sachschäden, welche dem KUNDEN von SORBA, dessen Arbeitnehmer oder durch von SORBA beauftragte Dritte absichtlich oder grobfahrlässig zugefügt wurden, haftet SORBA im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen. Dies gilt sowohl für die vertragliche als auch die ausservertragliche Haftung. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

9. Die Wiederausfuhr der Produkte ist gemäss einer mit der Abteilung für Ein- und Ausfuhr des Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung eingegangenen Verpflichtungen untersagt. Sie geht hiermit auf den KUNDEN über.
10. SORBA erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Auftraggebers ohne weitergehende Einwilligung, soweit sie für die Vertragsbegründung und -abwicklung, gesetzlicher Vorgabe sowie zu Abrechnungszwecken erforderlich sind. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, der Auftraggeber stimmt der Weitergabe ausdrücklich zu oder sie ist zur Erfüllung der Leistung zwingend notwendig.
Weitere Informationen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.sorba.ch/datenschutz>
11. Preisänderungen sind vorbehalten.
12. Vertragsänderungen und Nebenabreden müssen in schriftlicher Form festgehalten werden.
13. Sämtliche Informationen aus dem Geschäftsbericht des KUNDEN, die nicht allgemein zugänglich oder bekannt sind, werden vertraulich behandelt.
14. Gerichtsstand für beide Parteien und alle Ansprüche ist der Sitz von SORBA. SORBA ist auch berechtigt, am Domizil des Lizenznehmers zu klagen



Software-Wartung

Unsere Vertragsleistungen umfassen zwei Hauptpunkte:

A. Softwarewartung:

Die SORBA-Bauprogramme werden regelmässig neuesten Kundenwünschen angepasst, verbessert und bei Normenänderungen weiterentwickelt. Mit diesem Vertrag garantiert Ihnen SORBA, auch in Zukunft jederzeit über die modernsten Programmversionen zu verfügen, ohne dass Sie sich um Details kümmern müssen. Vorgesehen ist die jährliche Auslieferung eines Programm-Updates.

B. Telefonhotline:

Die Hotline ermöglicht es Ihnen, bei Anwenderfragen mit unseren EDV-Programmen auf kürzestem Wege Auskünfte und Hilfe zu erhalten.

1. Leistungen und Verpflichtungen von SORBA

- 1.1. Updates werden jährlich mit einem Installationsprogramm oder via Datenübermittlung verschickt. In den Updates werden nach Möglichkeit Ihre allfälligen Anregungen zur Weiterentwicklung der Programme realisiert. Weiterhin werden alle Programme so angepasst, dass sie den neuesten Normen (CRB NPK-, Verbands-Daten und zwingenden gesetzlichen Vorschriften) entsprechen. Dabei wird gewährleistet, dass Sie Ihre bisherigen Daten - falls technisch möglich - übernehmen können. Die Datenaufbereitung ist nicht im Softwarewartungsvertrag enthalten.
- 1.2. Fehlermeldungen, die der Firma SORBA schriftlich mitgeteilt wurden und reproduzierbar sind, werden innert nützlicher Frist oder beim nächsten Update behoben (der Fehler ist klar zu dokumentieren, z. B. mit einem Bildschirmausdruck).
- 1.3. Die Hotline dient der Beantwortung punktueller, programmspezifischer Fragen. Sie kann während der bei SORBA üblichen Bürozeiten benutzt werden. Es ist unser Ziel, diese Fragen sofort zu beantworten. Sollte dies einmal nicht möglich sein, bemüht sich SORBA um Antwort innerhalb von 24 Stunden.

2. Von SORBA nicht abgedeckte Leistungen

- 2.1. Fehler, deren Ursache im Betriebssystem, Hardware, Hardwaretreibern oder Datenverbindungen liegt, können nicht behoben werden.
- 2.2. Trotz sorgfältiger Programmierung und umfangreicher Tests können Softwarefehler nie ganz ausgeschlossen werden. Sie werden aber gemäss Ziff. 1.1 und 1.2 behoben.
- 2.3. Aufwendungen, welche durch Eingriffe ins Betriebssystem, höhere Gewalt oder andere äussere Einwirkungen entstehen, werden verrechnet.
- 2.4. Die Hotline ist Notfällen vorbehalten und kann die notwendige Schulung bzw. den Besuch programmspezifischer Kurse oder Dienstleistungen für firmenspezifische Dienstleistungen wie Einrichtungsarbeiten nicht ersetzen!
- 2.5. SORBA haftet nur für den Ersatz des von ihr verschuldeten und vom KUNDEN nachgewiesenen, unmittelbaren Personen- und Sachschaden, bis zu einem maximalen Betrag von 50 % der vereinbarten jährlichen Vergütung des Software-Wartungsvertrages. Für reine Vermögensschäden ist der Schadenersatz auf maximal CHF 20'000.- pro Schadenereignis begrenzt. Für einen darüber hinausgehenden Schaden übernimmt SORBA keine Haftung.

Eine Haftung für von SORBA nicht zu vertretende Mängel und Störungen wird ausgeschlossen.



Jede Haftung aus der Nutzung der lizenzierten Softwaremodule, für die damit erzielten Resultate und für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen des KUNDEN oder Ansprüche Dritter wird wegbedungen.

Für den Inhalt der mit der Software erstellten Dokumente und Datenexporte ist der KUNDE verantwortlich. Insbesondere die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen liegen im Verantwortungsbereich des KUNDEN.

Für das Einrichten der Programme, insbesondere Lohnbuchhaltung und Finanzbuchhaltung, stellt SORBA Einrichtungsvorlagen kostenlos zur Verfügung. Auf Wunsch händigt SORBA bei der Installation eine Dokumentation dieser Vorlage aus. Da jedoch gesetzliche Vorgaben ändern können, bzw. die Gegebenheiten des KUNDEN abweichend sind, müssen die Inhalte der vorgeschlagenen Einrichtungen vom KUNDEN sorgfältig überprüft werden.

Insbesondere übernimmt die SORBA in folgenden Fällen keine Haftung oder Verpflichtung:

- Schäden zufolge auftretender Fehler in der Telekommunikation zwischen dem KUNDEN und SORBA.
- Schäden, welche durch fehlerhafte Bedienung durch den KUNDEN, einschliesslich falschem Programmeinsatz verursacht werden.
- Sachschäden sowie Schäden, die auf die physische Beeinträchtigung einer Sache zurückzuführen sind.
- Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass keine oder nicht dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmassnahmen gegen den Eingriff unbefugter Dritter oder die Schädigung von Computersystemen durch Computerviren getroffen wurden.
- Schäden, die auf mangelnder Verfügbarkeit und systembedingte Kapazitätsengpässe auf Seiten des KUNDEN zurückzuführen sind.
- Schäden aus Datenverlust.
- Schäden von Betriebsunterbrüchen als Folge höherer Gewalt.

Aus der mündlichen Beratung und Auskunft entstehen keinerlei Haftungsansprüche oder Schadenersatzforderungen irgendwelcher Art; diese gelten als in gesetzlich möglichem Umfang als wegbedungen.

Für Personen- und Sachschäden, welche dem KUNDEN von SORBA, dessen Arbeitnehmer oder durch von SORBA beauftragte Dritte absichtlich oder grobfahrlässig zugefügt wurden, haftet SORBA im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen. Dies gilt sowohl für die vertragliche als auch die ausservertragliche Haftung. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich wegbedungen.



3. Kündigung

- 3.1. Wird dieser Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres mit eingeschriebenem Brief gekündigt, so läuft er jeweils stillschweigend um ein Jahr weiter. Die gleichen Konditionen gelten auch für Teilkündigungen.

4. Diverses

- 4.1. Im Falle eines Zahlungsverzuges, Konkurses oder einer Nachlassstundung steht SORBA das Recht zu, die ihr aus dem Vertrag obliegenden Leistungen solange nicht auszuführen, bis ihre Forderungen beglichen sind.
- 4.2. Nachträgliche Änderungen der Aufwendungen oder der lizenzierten Softwaremodule berechtigen zu einer Anpassung des Vertragspreises während der Vertragsdauer. Die aufgrund bestehender oder zukünftiger Gesetze zu entrichtenden Steuern und Gebühren, die aus dem Besitz der unter diesem Vertrag stehenden Software anfallen, sind in jedem Fall vom Lizenznehmer zu tragen.
- 4.3. Die Vergütungsansätze für die Softwarewartung können einmal pro Kalenderjahr angepasst werden, wobei eine allfällige Änderung auf der Jahresrechnung für das darauffolgende Jahr bekanntgegeben wird. Eine Mitteilungsfrist von 6 Monaten wird eingehalten.
- 4.4. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der SORBA (Stand 1.1.2024)
- 4.5. Gerichtsstand für beide Parteien und alle Ansprüche ist der Sitz von SORBA. SORBA ist auch berechtigt, am Domizil des Lizenznehmers zu klagen.



Outsourcing

1. Lizenzgrundlagen

- 1.1. Der KUNDE überträgt auf SORBA die Verantwortung für den Betrieb der in der Folge aufgeführten Produkte durch Auslagerung seiner IT-Tätigkeit im Bereich Software.
- 1.2. Der KUNDE bestätigt, für alle ausgelagerten Softwareprodukte korrekte Nutzungs - Lizenzrechte zu haben. Sämtliche Softwarepflege- und Updatearbeiten für die zusätzlich zu den SORBA-Programmen ausgelagerten Softwareprodukte werden offeriert und nach Aufwand verrechnet.
- 1.3. Der KUNDE besitzt SORBA-Softwarelizenzen und allfällig dazugehörige Datennutzungsverträge. Der KUNDE verfügt über ausreichend Benutzerlizenzen der zusätzlich ausgelagerten Softwareprodukte. Voraussetzung für das Outsourcing des Betriebes der SORBA-Software ist ein Software-Wartungsvertrag.
Der Helpdesk im Bereich der Softwareanwendung SORBA ist mit dem Software-Wartungsvertrag abgedeckt.

Software- als auch Daten-Lizenzen, Wartungsvertrag und Datenaufbereitung werden separat verrechnet. Werden noch weitere Softwarepakete auf dieser Basis installiert, gelten die Lizenz- und Garantiebestimmungen des Herstellers.

2. Leistungsumfang

- 2.1. Bei NEUKUNDEN parametrisiert SORBA die Software gemäss Auftrag. Die Daten und Parametrisierung bei bestehenden SORBA-Anwendern werden auf das neue System übertragen. Diese Leistungen werden gemäss separater Offerte ausgeführt.
- 2.2. Es ist gewährleistet, dass der KUNDE immer mit den neuesten offiziellen Versionen von SORBA arbeitet. Aktuelle Verbandsdaten werden sofort nach Erhältlichkeit bei SORBA (und vorhandenen Datenlizenzen und Datenaufbereitungsgebühren) zur Verfügung gestellt.
Jedem User wird ein Speicherplatz von 5 GB zur Verfügung gestellt.
Das System basiert auf der Technik von Microsoft Terminal-Server.
Voraussetzung lokales Betriebssystem: aktuelle Version des Remote Desktop.

3. Betriebsstandards

- 3.1. SORBA garantiert die Verfügbarkeit des Systems wie folgt:
Während den Geschäftszeiten: 7.30 Uhr-12.00 Uhr; 13.30 Uhr-17.30 Uhr: Bei Störungen wird sofort interveniert. SORBA garantiert, dass während dieser Zeiten immer mindestens 1 Techniker vor Ort (beim Server) ist.
- 3.2. Die Leitung vom KUNDEN zu SORBA muss vom Telekommunikationsanbieter garantiert werden.
- 3.3. SORBA übernimmt keine Haftung oder Garantie für die Verfügbarkeit und Qualität der Leitungen. Der verlangte Mindest-Standard ist 10Mbit/s / User (Up- und Download)
- 3.4. SORBA garantiert, die notwendigen Speicherkapazitäten und Datenübertragungskapazitäten zur Verfügung zu halten.
- 3.5. SORBA erstellt tägliche Datensicherungen. Die Daten sind für 6 Monate gesichert. Auf Wunsch sendet SORBA dem KUNDEN gegen einen Unkostenbeitrag die gesamten Kundendaten auf einem Datenträger zu.
- 3.6. Die Daten des KUNDEN werden absolut vertraulich behandelt.
- 3.7. Die Mindestsystemvoraussetzungen sind Bestandteil der AGB. SORBA informiert den KUNDEN über die Mindestsystemvoraussetzungen. Diese werden stetig durch SORBA angepasst und können unter angegebenen Link abgerufen werden:

<https://support.sorba.ch/hc/de/articles/360000758665>



4. Service-Arbeiten

- 4.1. Reguläre Service-Arbeiten werden durch SORBA, wenn möglich, jeweils am zweiten Samstag des Monats durchgeführt. Während den Servicezeiten, welche so kurz wie irgend möglich gehalten werden, kann nicht mit den Programmen gearbeitet werden.

5. Pflichten des KUNDEN

- 5.1. Für die Bereitstellung der PC-Terminals mit den Mindestanforderungen des jeweils aktuellsten Terminal-Systems und Anschluss an das Internet ist der KUNDE verantwortlich.
- 5.2. Der KUNDE stellt SORBA die benötigten Original-Drucker-Treiber zur Verfügung.
- 5.3. Zum Einrichten der PC-Terminals, Drucker und Netzwerk-Verbindungen stellt SORBA auf Wunsch Techniker im Aufwand zur Verfügung.
- 5.4. Allfällige Veränderung der Mindestanforderung gibt SORBA 3 Monate im Voraus dem KUNDEN bekannt.

6. Vergütung, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingung

- 6.1. Die Jahresgebühr wird jährlich für 1 Jahr im Voraus verrechnet. Das Zahlungsziel beträgt 20 Tage rein netto. Die Abrechnung wird jeweils per 1. Januar des Kalenderjahres erstellt. Bei Start des Outsourcings unter dem Jahr wird eine pro rata-Rechnung bis 31.12. erstellt. Das Vertragsende ist jeweils der 31.12. des laufenden Jahres.
- 6.2. Die Vergütungsansätze für das Outsourcing können einmal pro Kalenderjahr angepasst werden, wobei eine allfällige Änderung auf der Jahresrechnung für das darauffolgende Jahr bekanntgegeben wird. Eine Mitteilungsfrist von 6 Monaten wird eingehalten.
- 6.3. Die Preise verstehen sich exklusive gesetzliche Mehrwertsteuer.

7. Dienstleistungen ausserhalb des Vertrages:

- Einmalige Einrichtungsgebühr für einen neuen Benutzer Outsourcing SORBA, CHF 105.-
- Einmalige Einrichtungsgebühr für ein E-Mail-Konto (ohne Datenübernahme), CHF 110.-
- Einmalige Einrichtungsgebühr für ein E-Mail-Konto (mit Datenübernahme Kontakte/Kalender), CHF 164.-
- Mutationen bei bestehendem Benutzer, CHF 105.-
- Datensicherung zurücklesen, CHF 105.-
- Daten – Sicherung – Festplatte (bis 500 GB) CHF 164.- / Versand und Festplatte
- Upgrade Betriebssystem „Eigener Server“, nach Aufwand und Lizenzgebühren, CHF 210.-/h

Folgende Arbeiten können auch durch den KUNDEN oder einen externen Spezialisten erledigt werden:

- Installation des Remote-Desktops auf neu gekauften PC, CHF 105.-
- Installation Treiber von neu gekauften Druckern, CHF 105.-
- Installationen auf älteren Geräten; nach Aufwand; CHF 210.-/h
- Weitere Arbeiten, die Ihre lokale Hardware betreffen; nach Aufwand; CHF 210.-/h



8. Gewährleistung / Sicherheit

- 8.1. Mängel kann der KUNDE jederzeit geltend machen. Der KUNDE muss Mängel sofort der SORBA schriftlich und dokumentiert anzeigen, so dass diese auf dem System reproduzierbar sind. Der KUNDE muss für deren Behebung im zumutbaren Rahmen kostenlos mitwirken und Zugang zum Terminal gewähren.
- 8.2. Der KUNDE hat zunächst ausschliesslich ein Recht auf Nachbesserung.
- 8.3. SORBA hat alle dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen, namentlich hinsichtlich Betrugsaufdeckung und -bekämpfung, getroffen. Trotzdem kann weder auf SORBA- noch auf KUNDEN-seite absolute Sicherheit gewährleistet werden. Das Nutzungsgerät (Computer, Notebook, mobile Smartphones etc.) des KUNDEN ist Teil des Systems, befindet sich jedoch ausserhalb der Kontrolle von SORBA und kann zu einer Schwachstelle des Systems werden. SORBA kann deshalb insbesondere für die Benutzung von Nutzungsgeräten keine Verantwortung übernehmen.

SORBA weist den KUNDEN darauf hin, dass es empfehlenswert ist, eine Cyberversicherung abzuschliessen. Eine solche Versicherung kann einen finanziellen und technischen Schutz vor diversen Cyberrisiken bieten, wie z.B. Cyberangriffe auf die eigene IT-Infrastruktur, welche ausserhalb der vertraglichen Leistungen befindet, oder der externe Dienstleister (SORBA) durch einen Cyberangriff eine temporäre oder dauerhafte Nichtverfügbarkeit der Daten des KUNDEN respektive den Zugang zu SORBA temporär oder dauerhaft verunmöglichen. Beim Versicherungsschutz ist besonders zu beachten, dass bei Sicherheitsausfällen der externe Serviceprovider, wenn diese zu einem Verlust oder einer Nichtverfügbarkeit der eigenen Daten führen, oder den Zugang zu Dienstleistungen unmöglich machen, abgedeckt ist. Der KUNDE ist dafür verantwortlich, sich über die Bedingungen und Kosten einer solchen Versicherung zu informieren und diese bei Bedarf abzuschliessen.

- 8.4. SORBA ist im Rahmen ihrer Sicherheitsvorkehrungen jederzeit, nach eigenem Ermessen und ohne vorgängige Information an den KUNDEN berechtigt, Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen, wie namentlich die temporäre Sperrung des Zugangs des KUNDEN. Für aus solchen Unterbrüchen oder Sperrungen allenfalls entstehende Schäden aller Art übernimmt SORBA keine Haftung. SORBA ist dabei berechtigt, aber nicht verpflichtet, den KUNDEN über mögliche Sicherheitsmängel eines Nutzungsgeräts des Kunden zu informieren, welche SORBA im Rahmen ihrer Sicherheitsvorkehrungen feststellt.
- 8.5. Der KUNDE nimmt ausdrücklich in Kauf, dass sich aus der Verwendung des Internets und/oder Benutzungsgeräten erhöhte Risiken insbesondere folgender Art ergeben können:
 - Bei Grenzübertreten besteht die Gefahr, dass das Benutzungsgerät beschlagnahmt wird (z.B. durch eine Behörde). Die Mobilität eines (mobilen) Benutzungsgeräts erhöht zudem das Risiko eines Verlusts oder einer Entwendung und somit auch das Missbrauchsrisiko durch unberechtigte Dritte.
 - Bei der Nutzung des Internets besteht die Gefahr, dass Viren oder Dritte in das Benutzungsgerät des KUNDEN eindringen und sich dort unerlaubt ausbreiten (z.B. Zerstörung oder Ausspionieren von Daten aller Art).
 - Die Erstellung einer Verkehrscharakteristik durch Dritte (z.B. Internet-Provider, Geheimdienste usw.) über den KUNDEN kann nicht ausgeschlossen werden, d.h. ein Dritter hat die Möglichkeit nachzuvollziehen, wann der KUNDE mit wem in Kontakt getreten ist.
- 8.6. Der KUNDE hat Sicherheitsrisiken, die aus der Nutzung von öffentlichen Netzen und/oder eines mobilen Benutzungsgeräts entstehen, durch den Einsatz geeigneter Massnahmen zu minimieren. Es obliegt dem KUNDEN, sich über mögliche Sicherheitsmassnahmen zu informieren und geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Der KUNDE ist zur Vorkehrung geeigneter Massnahmen verpflichtet, um Missbräuche und Irrtümer aller Art, die aus der Nutzung eines (mobilen) Benutzungsgerätes entstehen können, möglichst auszuschliessen. Eine Haftung von SORBA wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8.7. Gelingt der SORBA trotz dreimaligem Bemühen nicht, den gleichen Mangel zu beheben, muss der KUNDE SORBA eine angemessene, nicht unter 1 Monat liegende letzte Frist zur Behebung des Mangels ansetzen, unter der Androhung danach auf die nachträgliche Leistung zu verzichten und Schadenersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten (Art. 107 OR).

9. Haftung

- 9.1. Die SORBA haftet nur für den Ersatz des von ihr verschuldeten und vom KUNDEN nachgewiesenen, unmittelbaren Personen- und Sachschaden, bis zu einem maximalen Betrag von 50 % der vereinbarten jährlichen Vergütung des Outsourcing-



Vertrages. Für einen darüber hinausgehenden Schaden übernimmt SORBA keine Haftung. Für reine Vermögensschäden ist der Schadenersatz auf maximal CHF 20'000.- pro Schadenereignis begrenzt. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere kann der KUNDE nicht Ersatz von Folgeschäden verlangen.

9.2. Eine Haftung für von der SORBA nicht zu vertretende Mängel und Störungen wird ausgeschlossen.

9.3. Insbesondere übernimmt die SORBA in folgenden Fällen keine Haftung:

- Schäden zufolge auftretender Fehler in der Telekommunikation zwischen dem KUNDEN und SORBA.
- Schäden, welche durch fehlerhafte Bedienung durch den KUNDEN, einschliesslich falschem Programmeinsatz verursacht werden.
- Sachschäden sowie Schäden, die auf die physische Beeinträchtigung einer Sache zurückzuführen sind.
- Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass keine oder nicht dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmassnahmen gegen den Eingriff unbefugter Dritter oder die Schädigung von Computersystemen durch Computerviren getroffen wurden.
- Schäden, die auf mangelnder Verfügbarkeit und systembedingte Kapazitätsengpässe auf Seiten des KUNDEN zurückzuführen sind.
- Schäden von Betriebsunterbrüchen als Folge höherer Gewalt.

Aus der mündlichen Beratung und Auskunft entstehen keinerlei Haftungsansprüche oder Schadenersatzforderungen irgendwelcher Art; diese gelten als in gesetzlich möglichem Umfang als wegbedungen.

9.4. Für Personen- und Sachschäden, welche dem KUNDEN von SORBA, dessen Arbeitnehmer oder durch von SORBA beauftragte Dritte absichtlich oder grobfahrlässig zugefügt wurden, haftet SORBA im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen. Dies gilt sowohl für die vertragliche als auch die ausservertragliche Haftung. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich wegbedungen.

10. Exportkontrolle

10.1. Den Vertragspartnern ist bekannt, dass die Ausfuhr von Informatikartikeln aus der Schweiz der Exportkontrolle unterliegen kann und verpflichten sich zur Einhaltung der entsprechenden Vorschriften.

11. Vertragsdauer

11.1. Feste Vertragsdauer:

Der Vertrag wird minimal für die Dauer von 1 Jahr abgeschlossen.

11.2. Verlängerung des Vertrages:

Wird der Vertrag nicht 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres mit eingeschriebenem Brief gekündigt, verlängert sich dieser stillschweigend wiederum um 1 Jahr.

11.3. Ausserordentliche Kündigung (Vertragsverletzung):

Der KUNDE kann den Vertrag kündigen, wenn SORBA die Leistungen gemäss in diesem Vertrag festgehaltener Leistungsbeschreibung nicht erbringt.

Bei Eintritt eines Vermögensschadens kann der Vertrag beidseitig mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

Bezahlt der KUNDE die Leistungen von SORBA nicht, kann SORBA den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat kündigen.

11.4. Rückgabe Installation:

Auf Wunsch unterstützt SORBA nach Ablauf des Vertrages den KUNDEN beim Einrichten eines eigenen Systems mit allen Daten und Parametern des KUNDEN. Die dafür anfallenden Aufwendungen werden nach Aufwand separat verrechnet. Die Hardwarevoraussetzungen müssen durch den KUNDEN erfüllt werden.



12. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der SORBA (Stand 1.1.2024).

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Gerichtsstand für beide Parteien und alle Ansprüche ist der Sitz von SORBA. SORBA ist auch berechtigt, am Domizil des Lizenznehmers zu klagen.



mySORBA Cloud / Ortung - Tracking

1. Lizenzgrundlagen

- 1.1. Der KUNDE überträgt auf SORBA die Verantwortung für die Datenspeicherung aus mySORBA.

2. Leistungsumfang

- 2.1. Aktuelle Daten werden sofort nach Erhältlichkeit bei SORBA (und vorhandenen Datenlizenzen und Datenaufbereitungsgebühren) zur Verfügung gestellt.
Jedem User wird ein Speicherplatz von 5 GB zur Verfügung gestellt.

3. Betriebsstandards

- 3.1. SORBA garantiert die Verfügbarkeit des Systems wie folgt:
Während den Geschäftszeiten: 7.30 Uhr-12.00 Uhr; 13.30 Uhr-17.30 Uhr: Bei Störungen wird sofort interveniert. SORBA garantiert, dass während dieser Zeiten immer mindestens 1 Techniker vor Ort (beim Server) verfügbar ist.
- 3.2. Die Leitung vom KUNDEN zu SORBA muss vom Telekommunikationsanbieter garantiert werden.
- 3.3. SORBA übernimmt keine Haftung oder Garantie für die Verfügbarkeit und Qualität der Leitungen. Der verlangte Mindest-Standard ist 10Mbit/s / User (Up- und Download)
- 3.4. SORBA garantiert, die notwendigen Speicherkapazitäten und Datenübertragungskapazitäten zur Verfügung zu halten.
- 3.5. SORBA erstellt tägliche Datensicherungen. Die Daten sind für 6 Monate gesichert. Auf Wunsch sendet SORBA dem KUNDEN gegen einen Unkostenbeitrag die gesamten Kundendaten auf einem Datenträger zu.
- 3.6. Die Daten des KUNDEN werden absolut vertraulich behandelt.

4. Service-Arbeiten

- 4.1. Reguläre Service-Arbeiten werden durch SORBA, wenn möglich, jeweils am zweiten Samstag des Monats durchgeführt. Während den Servicezeiten, welche so kurz wie irgend möglich gehalten werden, kann nicht mit den Programmen gearbeitet werden.

5. Pflichten des KUNDEN

- 5.1. Allfällige Veränderung der Mindestanforderung gibt SORBA 3 Monate im Voraus dem KUNDEN bekannt.

6. Vergütung, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingung

- 6.1. Die Jahresgebühr wird jährlich für 1 Jahr im Voraus verrechnet. Das Zahlungsziel beträgt 20 Tage rein netto. Die Abrechnung wird jeweils per 1. Januar des Kalenderjahres erstellt. Bei Start des mySORBA Cloud unter dem Jahr wird eine pro rata-Rechnung bis 31.12. erstellt. Das Vertragsende ist jeweils der 31.12. des laufenden Jahres.
- 6.2. Die Vergütungsansätze für das mySORBA Cloud können einmal pro Kalenderjahr angepasst werden, wobei eine allfällige Änderung auf der Jahresrechnung für das darauffolgende Jahr bekanntgegeben wird. Eine Mitteilungsfrist von 6 Monaten wird eingehalten.
- 6.3. Die Preise verstehen sich exklusive gesetzliche Mehrwertsteuer.



7. Gewährleistung / Sicherheit

- 7.1. Mängel kann der KUNDE jederzeit geltend machen. Der KUNDE muss Mängel sofort der SORBA schriftlich und dokumentiert anzeigen, so dass diese auf dem System reproduzierbar sind. Der KUNDE muss für deren Behebung im zumutbaren Rahmen kostenlos mitwirken und Zugang zu den mySORBA Daten gewähren.
- 7.2. Der KUNDE hat zunächst ausschliesslich ein Recht auf Nachbesserung.
- 7.3. SORBA hat alle dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen, namentlich hinsichtlich Betrugsaufdeckung und -bekämpfung, getroffen. Trotzdem kann weder auf SORBA- noch auf KUNDEN-seite absolute Sicherheit gewährleistet werden. Das Nutzungsgerät (Computer, Notebook, mobile Smartphones, etc.) des KUNDEN ist Teil des Systems, befindet sich jedoch ausserhalb der Kontrolle von SORBA und kann zu einer Schwachstelle des Systems werden. SORBA kann deshalb insbesondere für die Benutzung von Nutzungsgeräten keine Verantwortung übernehmen.

SORBA weist den KUNDEN darauf hin, dass es empfehlenswert ist, eine Cyberversicherung abzuschliessen. Eine solche Versicherung kann einen finanziellen und technischen Schutz vor diversen Cyberrisiken bieten, wie z.B. Cyberangriffe auf die eigene IT-Infrastruktur, welche ausserhalb der vertraglichen Leistungen befindet, oder der externe Dienstleister (SORBA) durch einen Cyberangriff eine temporäre oder dauerhafte Nichtverfügbarkeit der Daten des KUNDEN respektive den Zugang zu SORBA temporär oder dauerhaft verunmöglichen. Beim Versicherungsschutz ist besonders zu beachten, dass bei Sicherheitsausfällen der externe Serviceprovider, wenn diese zu einem Verlust oder einer Nichtverfügbarkeit der eigenen Daten führen, oder den Zugang zu Dienstleistungen unmöglich machen, abgedeckt ist. Der KUNDE ist dafür verantwortlich, sich über die Bedingungen und Kosten einer solchen Versicherung zu informieren und diese bei Bedarf abzuschliessen.

- 7.4. SORBA ist im Rahmen ihrer Sicherheitsvorkehrungen jederzeit, nach eigenem Ermessen und ohne vorgängige Information an den KUNDEN berechtigt, Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen, wie namentlich die temporäre Sperrung des Zugangs des KUNDEN. Für aus solchen Unterbrüchen oder Sperrungen allenfalls entstehende Schäden aller Art übernimmt SORBA keine Haftung. SORBA ist dabei berechtigt, aber nicht verpflichtet, den KUNDEN über mögliche Sicherheitsmängel eines Nutzungsgeräts des Kunden zu informieren, welche SORBA im Rahmen ihrer Sicherheitsvorkehrungen feststellt.
- 7.5. Der KUNDE nimmt ausdrücklich in Kauf, dass sich aus der Verwendung des Internets und/oder Benutzungsgeräten erhöhte Risiken insbesondere folgender Art ergeben können:

- Bei Grenzübertritten besteht die Gefahr, dass das Benutzungsgerät beschlagnahmt wird (z.B. durch eine Behörde). Die Mobilität eines (mobilen) Benutzungsgeräts erhöht zudem das Risiko eines Verlusts oder einer Entwendung und somit auch das Missbrauchsrisiko durch unberechtigte Dritte.
- Bei der Nutzung des Internets besteht die Gefahr, dass Viren oder Dritte in das Benutzungsgerät des KUNDEN eindringen und sich dort unerlaubt ausbreiten (z.B. Zerstörung oder Ausspionieren von Daten aller Art).
- Die Erstellung einer Verkehrscharakteristik durch Dritte (z.B. Internet-Provider, Geheimdienste usw.) über den KUNDEN kann nicht ausgeschlossen werden, d.h. ein Dritter hat die Möglichkeit nachzuvollziehen, wann der KUNDE mit wem in Kontakt getreten ist.

- 7.6. Der KUNDE hat Sicherheitsrisiken, die aus der Nutzung von öffentlichen Netzen und/oder eines mobilen Benutzungsgeräts entstehen, durch den Einsatz geeigneter Massnahmen zu minimieren. Es obliegt dem KUNDEN, sich über mögliche Sicherheitsmassnahmen zu informieren und geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Der KUNDE ist zur Vorkehrung geeigneter Massnahmen verpflichtet, um Missbräuche und Irrtümer aller Art, die aus der Nutzung eines (mobilen) Benutzungsgerätes entstehen können, möglichst auszuschliessen. Eine Haftung von SORBA wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7.7. Gelingt der SORBA trotz dreimaligem Bemühen nicht, den gleichen Mangel zu beheben, muss der KUNDE SORBA eine angemessene, nicht unter 1 Monat liegende letzte Frist zur Behebung des Mangels ansetzen, unter der Androhung danach auf die nachträgliche Leistung zu verzichten und Schadenersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten (Art. 107 OR).



8. Haftung

- 8.1. Die SORBA haftet nur für den Ersatz des von ihr verschuldeten und vom KUNDEN nachgewiesenen, unmittelbaren Personen- und Sachschaden, bis zu einem maximalen Betrag von 50 % der vereinbarten jährlichen Vergütung des mySORBA Cloud - Vertrages. Für einen darüber hinausgehenden Schaden übernimmt SORBA keine Haftung. Für reine Vermögensschäden ist der Schadenersatz auf maximal CHF 20'000.- pro Schadenereignis begrenzt. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere kann der KUNDE nicht Ersatz von Folgeschäden verlangen.
- 8.2. Eine Haftung für von der SORBA nicht zu vertretende Mängel und Störungen wird ausgeschlossen.
- 8.3. Insbesondere übernimmt die SORBA in folgenden Fällen keine Haftung:
- Schäden zufolge auftretender Fehler in der Telekommunikation zwischen dem KUNDEN und SORBA.
 - Schäden, welche durch fehlerhafte Bedienung durch den KUNDEN, einschliesslich falschem Programmeinsatz verursacht werden.
 - Sachschäden sowie Schäden, die auf die physische Beeinträchtigung einer Sache zurückzuführen sind.
 - Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass keine oder nicht dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmassnahmen gegen den Eingriff unbefugter Dritter oder die Schädigung von Computersystemen durch Computerviren getroffen wurden.
 - Schäden, die auf mangelnder Verfügbarkeit und systembedingte Kapazitätsengpässe auf Seiten des KUNDEN zurückzuführen sind.
 - Schäden von Betriebsunterbrüchen als Folge höherer Gewalt.
- Aus der mündlichen Beratung und Auskunft entstehen keinerlei Haftungsansprüche oder Schadenersatzforderungen irgendwelcher Art; diese gelten als in gesetzlich möglichem Umfang als wegbedungen.
- 8.4. Für Personen- und Sachschäden, welche dem KUNDEN von SORBA, dessen Arbeitnehmer oder durch von SORBA beauftragte Dritte absichtlich oder grobfahrlässig zugefügt wurden, haftet SORBA im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen. Dies gilt sowohl für die vertragliche als auch die ausservertragliche Haftung. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich wegbedungen.

9. Tracking Geräte

- 9.1. Für die Nutzung des GPS-Moduls im mySORBA wird der Einsatz von Tracking Geräten vorausgesetzt. Diese Geräte können bei diversen Anbietern bezogen werden. SORBA kann Geräte für den KUNDEN beschaffen. Jedoch übernimmt SORBA keinerlei Gewährleistung des Anbieters, sondern ist lediglich für die Beschaffung der bestellten Geräte zuständig. SORBA weist alle Gewährleistungs- oder Haftungsansprüche der bezogenen Geräte zurück. Ebenfalls werden alle Gewährleistungs- oder Haftungsansprüche der Datenlieferungen des Geräteherstellers zurück gewiesen. Sämtliche Gewährleistungsrechte oder Haftungsansprüche müssen beim Verkäufer der bezogenen Geräte direkt geltend gemacht werden. Sofern physische Anpassungen, An- oder Umbauten am Tracking-Gerät durch den KUNDEN vorgenommen wurden, leistet SORBA keine Gewährleistungsansprüche.

10. Exportkontrolle

- 10.1. Den Vertragspartnern ist bekannt, dass die Ausfuhr von Informatikartikeln aus der Schweiz der Exportkontrolle unterliegen kann und verpflichten sich zur Einhaltung der entsprechenden Vorschriften.



11. Vertragsdauer

11.1. Feste Vertragsdauer:

Der Vertrag wird minimal für die Dauer von 1 Jahr abgeschlossen. Während den ersten 3 Monaten der Vertragsdauer kann der Vertrag jeweils auf Ende einer Woche von beiden Vertragsparteien gekündigt werden.

11.2. Verlängerung des Vertrages:

Wird der Vertrag nicht 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres mit eingeschriebenem Brief gekündigt, verlängert sich dieser stillschweigend wiederum um 1 Jahr.

11.3. Ausserordentliche Kündigung (Vertragsverletzung):

Der KUNDE kann den Vertrag kündigen, wenn SORBA die Leistungen gemäss in diesem Vertrag festgehaltener Leistungsbeschreibung nicht erbringt.

Bei Eintritt eines Vermögensschadens kann der Vertrag beidseitig mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

Bezahlt der KUNDE die Leistungen von SORBA nicht, kann SORBA den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat kündigen.

11.4. Rückgabe Installation:

Auf Wunsch unterstützt SORBA nach Ablauf des Vertrages den KUNDEN beim Einrichten eines eigenen Systems mit allen Daten und Parametern des KUNDEN. Die dafür anfallenden Aufwendungen werden nach Aufwand separat verrechnet. Die Hardwarevoraussetzungen müssen durch den KUNDEN erfüllt werden.

12. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SORBA (Stand 1.1.2024)

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Gerichtsstand für beide Parteien und alle Ansprüche ist der Sitz von SORBA. SORBA ist auch berechtigt, am Domizil des Lizenznehmers zu klagen



Lizenzbestimmungen

Die SORBA Lizenzbestimmungen basieren auf den Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen (Stand 1.1.2024) der SORBA EDV AG. Die SORBA EDV AG und die SORBA INFORMATIQUE SA, im Folgenden SORBA genannt, verkaufen dem KUNDEN Named-User-Lizenz-Software, Outsourcing-Leistungen, Hardware (nachstehend «Produkte» genannt), sowie Dienstleistungen.

1. SORBA Named-User-Lizenz

- 1.1. Mit dem Erwerb der SORBA Software hat der KUNDE das nicht ausschliessliche, nicht übertragbare und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht gemäss den Bestimmungen der AGB der SORBA. Die Gewährleistung, Haftung, Wartung und Support sowie andere Produkte der SORBA sind nicht Gegenstand der SORBA Lizenzbestimmungen. Massgeblich für die genannten Punkte sind die AGB der SORBA
- 1.2. SORBA verkauft Named-User-Lizenzen. Der KUNDE kann die SORBA Software ausschliesslich von der Anzahl registrierten, namentlich (Name, Vorname, E-Mail) eingetragenen Usern genutzt werden. Das Nutzungsrecht ist nur für die registrierten juristischen oder natürlichen Personen zugänglich, welche in den Produkten hinterlegt ist.

2. Nutzungsbefugnisse / Umfang

- 2.1. Aufgrund des Named-User-Lizenzmodells (eingetragene Benutzerlizenz) dürfen die Nutzungsrechte nur von den hinterlegten Usern genutzt werden. Doppelnutzungen der bezahlten Lizenz dürfen von anderen nicht eingetragenen Anwendern nicht verwendet werden.
- 2.2. Die Anzahl Named-User wird in den Produkten hinterlegt. Mutationen müssen zwingend über Produkte der SORBA erfolgen.
- 2.3. Bei einer Verletzung oder Überschreitung der vereinbarten Anzahl Named-User-Lizenzen von Produkten der vorliegenden Lizenzbestimmungen muss der KUNDE die zusätzlichen anfallenden Lizenzgebühren bezahlen; vorbehalten bleiben in schweren Fällen Schadenersatzansprüche und Sanktionsandrohungen / Ahndungen einer Urheberrechtsverletzung.
- 2.4. Die definierten Nutzungsbefugnisse sind abschliessend aufgezählt. Diese sind weder übertragbar (z.B. verpfändbar oder unveräusserlich aus der Konkursmasse) noch unterlizenzierbar oder sonst weiter veräusserbar.
- 2.5. Der KUNDE nimmt zur Kenntnis, dass die ordnungs- und vertragsgemässe Nutzung der SORBA Named-User-Lizenzen regelmässig und ohne Ankündigung überprüft wird. SORBA gewährleistet, dass diese Kontrollen ausschliesslich dem Zweck der Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen dienen.
- 2.6. Verrechnung von Nachgebühren wegen Nutzungsüberschreitungen oder vom KUNDEN gewünschten Änderungen der Nutzung werden durch SORBA erhoben. Eine Reduktion der Anzahl Named-User-Lizenzen in deren Bestand oder Umfang begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Nutzungsgebühren.

